

Seminar: Dermopharmazie im Fokus von Politik und Ökonomie

# Warum die Gleichpreisigkeit von verschreibungspflichtigen Dermatika in Deutschland in Gefahr ist

*Dipl.-Volkswirt Wolfgang Reinert  
Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V.,  
Geschäftsstelle Berlin*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 19. Oktober 2016 einer ausländischen Versandapotheke erlaubt, Patienten Boni auf verschreibungspflichtige Arzneimittel zu gewähren. Zudem entschieden die Richter, dass das deutsche Arzneimittelpreisrecht keine Anwendung für ausländische Versandapotheken findet. Damit kommt es zu einer Ungleichbehandlung gegenüber deutschen Apotheken (und zwar sowohl den Versandapotheken wie auch den Vor-Ort-Apotheken), die weiterhin der Arzneimittelpreisverordnung unterliegen.

Immer wieder infrage gestellt wird die Gleichpreisigkeit zudem von Institutionen wie der Monopolkommission, die in ihrem Hauptgutachten 2018 erneut die Forderung erhoben hat, den einheitlichen Apothekenabgabepreis aufzugeben.

Auch wenn der Marktanteil des Versandhandels mit Rx-Arzneien derzeit noch auf einem niedrigen einstelligen Niveau liegt und die Akzeptanz der Patientinnen und Patienten in die Vor-Ort-Apotheke hoch ist, ist gleichwohl zu erwarten, dass – ohne ein Gegensteuern der Politik – zukünftig Patientinnen und Patienten aufgrund des Preisvorteils ihre rezeptpflichtigen Arzneimittel vermehrt bei im EU-Ausland ansässigen Versandapotheken beziehen. Das Nachsehen haben somit die deutschen Apotheken, die ohnehin schon unter einem hohen wirtschaftlichen Druck stehen.

Um die Apotheke vor Ort zu stärken, hat die große Koalition daher in ihrem Koalitionsvertrag vom Februar 2018 vereinbart, sich für ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln einzusetzen. Strittig ist jedoch, ob ein entsprechendes Verbot europarechtlich einwandfrei umzusetzen ist. In der Politik kursieren daher alternative Überlegungen, wie die Vor-Ort-Apotheke gestärkt werden könnte. Hierzu gehört unter anderem die Idee, die Arzneimittelpreisverordnung ins Sozialgesetzbuch zu überführen sowie die Bonuszahlungen von ausländischen Versandhändlern zu begrenzen.

Im Interesse der Patientinnen und Patienten sind bei einer möglichen Reform des Honorierungsmodells die vom Gesetzgeber gewollte Sicherstellung eines einfachen, wohnortnahen Zugangs der Patienten zu einer qualitätsgesicherten Arzneimittelversorgung sowie im Hinblick auf die Arzneimitteltherapiesicherheit der ganzheitliche Versorgungsauftrag von rezeptfreien wie



rezeptpflichtigen Arzneimitteln zu berücksichtigen. Nur so können Patientinnen und Patienten auch weiterhin von der großen und breiten Angebotsvielfalt mit Arzneimitteln (hierzu gehört neben der Versorgung mit Fertigarzneimitteln auch die Herstellung von Rezepturarzneimitteln) und der umfassenden heilberuflichen Beratung in ihrer Apotheke profitieren. Eine verengte Betrachtung rein auf ökonomische Aspekte greift für die Versorgung mit Arzneimitteln als Waren der besonderen Art zu kurz

e

